

3. zur Durchführung der Tat gewerbliche oder berufliche Möglichkeiten grüßlich mißbraucht wurden;
4. an der Tat mehrere mitwirkten, die sich zur wiederholten Begehung von Straftaten gegen dieses Gesetz zusammengeschlossen hatten;
5. der Täter bereits wegen einer Straftat gemäß Abs. 1 bestraft worden ist

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Wer die Tat nach Abs. 1 fahrlässig begeht und dadurch einen bedeutenden wirtschaftlichen Schaden verursacht oder das planmäßige Aufkommen bzw. die planmäßige Verwendung von Edelmetallen, Edelsteinen oder Perlen erheblich beeinträchtigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

§10

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) In leichten Fällen können Handlungen gemäß § 9 Abs. 1 als Ordnungswidrigkeit mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 1 C bis 300 M belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer

1. vorsätzlich oder fahrlässig der Kennzeichnungs- oder Registrierpflicht nicht nachkommt;
2. vorsätzlich oder fahrlässig edelmetallhaltige Abfälle oder Rückstände oder Gegenstände aus Edelmetallen nicht der Rückgewinnung zuführt;
3. fahrlässig eine Handlung gemäß § 9 Abs. 1 begeht, ohne daß dadurch ein bedeutender wirtschaftlicher Schaden verursacht oder das planmäßige Aufkommen bzw. die planmäßige Verwendung von Edelmetallen, Edelsteinen oder Perlen erheblich beeinträchtigt wurde.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Minister der Finanzen, den Vorsitzenden und den sachlich zuständigen Mitgliedern der Räte der Bezirke, Kreise und Stadtbezirke.

(4) Ein Ordnungsstrafverfahren gemäß Abs. 2 Ziff. 1 kann auch vom Präsidenten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik durchgeführt werden.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

Schlußbestimmungen

§11

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

(2) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane erlassen für ihren Bilanzbereich die erforderlichen spezifischen Regelungen über die Planung, Bilanzierung und Bereitstellung von Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen sowie Erzeugnissen hieraus.

§12

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

das Gesetz vom 26. September 1955 über den Verkehr mit Edelmetallen, seltenen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, seltenen Metallen und Edelsteinen (GBl. I Nr. 82 S. 654) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 11 S. 242) und die hierzu erlassene

— Erste Durchführungsbestimmung vom 6. Oktober 1955 (GBl. I Nr. 86 S. 685),

— Dritte Durchführungsbestimmung vom 10. April 1956 (GBl. I Nr. 40 S. 337),

— Sechste Durchführungsbestimmung vom 6. August 1969 (GBl. II Nr. 71 S. 450)

sowie die in der Zeit vor 1945 erlassenen Rechtsvorschriften über den Feingehalt der Gold- und Silberwären.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zwölften Juli neunzehnhundertdreiundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zwölften Juli neunzehnhundertdreiundsiebzig

' Der Vorsitzende des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik

W. Ulbricht

Erste Durchführungsbestimmung zum Edelmetallgesetz

vom 12. Juli 1973

Auf Grund des § 11 des Edelmetallgesetzes vom 12. Juli 1973 (GBl. I Nr. 33 S. 338) wird folgendes bestimmt:

I.

Bilanzanteile

§ 1

(1) Das Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali stellt auf der Grundlage der bestätigten Bilanz Bilanzanteile für Edelmetalle bereit für

— Ministerien und andere Versorgungsbereiche,

— staatliche Organe und Einrichtungen und andere Fondsträger*, die nicht einem Versorgungsbereich zugeordnet sind,

— die Münze der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin.

(2) Die Ministerien und anderen Versorgungsbereiche sowie die WB, volkseigenen Kombinate und anderen Fondsträgerl. * sind für die Bereitstellung der Bilanzanteile an ihre Bedarfsträger verantwortlich. Bedarfsträger sind volkseigene Betriebe, staatliche Einrichtungen, Produktionsgenossenschaften des Handwerks und Handwerker, die Edelmetalle verarbeiten oder dazu Lohnveredelungsaufträge bzw. Zulieferungsaufträge erteilen. Ausgenommen hiervon ist das schmuckherstellende Handwerk.

· § 2

(1) Die Bedarfsträger können Edelmetalle im Rahmen der ihnen bestätigten Bilanzanteile auf Grund von Auslieferungsanweisungen der zuständigen Fondsträger von der Staatsbank

* Anordnung vom 9. Juni 1972 über die Schlüssel-systematik der Staatsorgane, wirtschaftsleitender Organe, Versorgungsbereiche und Fondsträger sowie der Bezirke für die Planung, Bilanzierung, Realisierung und Abrechnung (Sonderdruck Nr. 738 des Gesetzblattes)